

Teilnahmebedingungen Evangelische Jugend im Dekanat Traunstein

1. Veranstalter und Anmeldung/Verfahren:

Die Evangelische Jugend im Dekanat Traunstein ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Sie führt Maßnahmen im Auftrag des Evang. Luth. Dekanatsbezirks Traunstein durch. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen mitbetreut, sind gruppenspezifisch hin und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen.

Die Anmeldung ist nur bei Verwendung unseres Anmeldeformulars gültig. Weitere Exemplare können bei uns angefordert, oder vom Original kopiert werden. Der Vertrag kommt erst mit der Teilnahmebestätigung des Freizeitveranstalters zustande.

Wenn es mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze gibt, wird eine Warteliste angelegt. Die Reihenfolge der Warteliste ergibt sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldungen. Falls Plätze frei werden, informieren wir die Nachrückenden.

Vor Freizeiten findet rechtzeitig ein Informationstreffen statt. Falls dies nicht möglich ist, erhält der Teilnehmende vorab eine Teilnahmebestätigung mit entsprechenden Informationen schriftlich oder per E-Mail.

Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die angegebenen Daten beim Veranstalter gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht. Wir verweisen auf die beigefügten Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO.

2. Höhe und Zahlung des Teilnahmebeitrags:

Soweit nicht anders angegeben erfolgt die Bezahlung des Teilnahmebeitrags durch Überweisung, bzw. Einzahlung auf das Konto des Veranstalters:

Evang. Luth. Dekanat Traunstein; VR-Bank Oberbayern Südost eG; BIC: GENODEF1BGL; IBAN: DE60 7109 0000 0005 9265 30

3. Leistungen:

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der offiziellen Freizeitausschreibung bzw. dem Prospekt sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Teilnahmebestätigung.

Es wird von den Teilnehmer_innen erwartet, bei gewissen Diensten wie Kochen, Spülen oder Putzen mitzuarbeiten.

4. Rücktritt des/der Teilnehmer_in:

Bei Rücktritt von einer Maßnahme, gleichgültig aus welchen Gründen, bis vier Wochen vor ihrem Beginn, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25% (mindestens 12,50 EUR) vom Teilnahmebeitrag berechnet. Bei späterem Rücktritt wird die Bearbeitungsgebühr bis maximal der vollen

Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt (diese richten sich unter anderen nach den Stornierungskosten der mit dem Veranstalter kooperierenden Partner und Organisationen). Die Abmeldung muss auf jeden Fall schriftlich erfolgen. Wenn eine geeignete Ersatzperson gefunden werden kann, wird keine Gebühr berechnet. Wir machen in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer Reiserücktrittskostenversicherung aufmerksam, die Sie ggf. mit einem geeigneten Versicherungsunternehmen abschließen müssen.

5. Rücktritt des Freizeitveranstalters:

Der Freizeitveranstalter kann vor Beginn der Freizeit in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. Für die Freizeit haben sich weniger Personen als die geplante Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Freizeitveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

- 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei einer Dauer von mehr als sechs Nächten,
- sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn bei einer Dauer von mindestens zwei und höchstens sechs Nächten,
- 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bei einer Dauer von weniger als zwei Nächten,

2. Der Freizeitveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnisnahme des Rücktrittgrunds zu erklären.

Tritt der Freizeitveranstalter vom Vertrag zurück, wird der schon geleistete Teilnahmebeitrag zurückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Bei Maßnahmenabbruch oder vorzeitiger Beendigung wegen höherer Gewalt (z.B. Unwetter mit irreparablen Schäden bei Zeltlagern), wird der volle Teilnahmebeitrag einbehalten. Es bestehen keine weiteren Ansprüche.

6. Reiserücktrittsversicherung:

Wir empfehlen eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Tritt der/die Teilnehmer_in nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der/die Teilnehmer_in keinen Anspruch auf Rückzahlung seines/ihres Teilnahmebeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des/der Teilnehmer_in.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Auslandsfreizeiten Reisedokumente, die über einen Personalausweis hinausgehen, erforderlich sein können. Gemäß unserer gesetzlichen Verpflichtungen informieren wir darüber auch bei einem Vortreffen oder in einem Informationsbrief.

Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

Sollten Sie die Einreisevorschriften einzelner Länder nicht einhalten und Sie deshalb die Reise nicht antreten können, behalten wir uns vor, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

8. Ausschluss von Teilnehmer_innen von der Freizeit:

Wir behalten uns als äußerste Maßnahme vor, nach intensiver Beratung des Veranstalters mit der Freizeitleitung, Teilnehmende nach Hause zu schicken, wenn

- der/die Teilnehmende die Maßnahme auch nach Abmahnung und Einzelgesprächen nachhaltig stört,
- oder ein solches Fehlverhalten zeigt, das zur sofortigen Aufhebung des Vertrags berechtigt. Dies ist u.a. der Fall, wenn andere Teilnehmende gefährdet werden, insbesondere durch Mobbing oder die ordnungsgemäße Beaufsichtigung des Teilnehmenden durch sein Verhalten nicht mehr oder nicht ohne Gefährdung der Beaufsichtigung der Restgruppe möglich ist, z.B. bei wiederholter Selbstgefährdung, starkem Heimweh, nicht oder nicht im tatsächlichen Ausmaß angegebener erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, bei ansteckenden Krankheiten sowie bei Nichterfüllung bzw. Nichtvorhandensein notwendiger und in der Ausschreibung vorgeschriebener Voraussetzungen, Kenntnisse und Fähigkeiten wie z.B. Schwimmfähigkeit, Schwindelfreiheit etc.
- Im Falle des Ausschlusses werden die Personensorgeberechtigten des/der Teilnehmer_in umgehend informiert.
- Die Kosten für die vorzeitige Rückführung eines/r Teilnehmer_in werden dem jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

9. Weitere Vereinbarungen:

Sind Teilnehmer_innen minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch unsere Freizeitleiter_innen, für die Zeit der Maßnahme, wahr. Der/ die Teilnehmer_in ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitleitung verpflichtet. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Freizeit-Maßnahmen besondere Berücksichtigung.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeiten, Behinderungen, sonstige Beeinträchtigungen etc. sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann auch ein Gesprächstermin vereinbart werden. Gerade bei Kindern/Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und/oder besonderem Betreuungs- und/oder Versorgungsbedarf, ist ein offenes Gespräch vor Anmeldung zwingend.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldetes Kind/Jugendlicher mit einer ansteckenden Krankheit nicht an einer unserer Maßnahmen teilnehmen darf.

Handelt es sich um eine Freizeitmaßnahme, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat (Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahme, Kanufahrt, Drachenfliegen und ähnliches), so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter der Maßnahme bekannt ist und der/die Teilnehmer_in die erforderlichen Kenntnisse/Fähigkeiten/Voraussetzungen erfüllt.

10.Versicherung:

Der/die Teilnehmer_in ist über den Veranstalter pauschal Unfall- und Haftpflicht versichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmer_innen untereinander zufügen oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung der Freizeitleitung erfolgte Handlungen entstehen.

11.Haftung:

Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände wie Handys, Kameras, Tablet-PCs etc. mitgenommen werden sollen. Der Veranstalter schließt deshalb die Haftung für Schäden an solchen Wertgegenständen aus, soweit nicht ein grobes Verschulden oder Vorsatz des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

12.Anwendbares Recht:

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem/der Teilnehmer_in richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.Bild- und Filmaufnahmen

Die Personensorgeberechtigten erklären mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung, dass Fotos oder andere Medien, die während einer Maßnahme entstehen und ihr Kind zeigen, von der Evangelischen Jugend im Dekanat Traunstein zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit oder der Werbung verwendet werden dürfen. Eine kommerzielle Nutzung schließt die Evangelische Jugend im Dekanat Traunstein aus. Sollte der/die Teilnehmer_in oder dessen Personensorgeberechtigte damit nicht einverstanden sein, so ist eine schriftliche Einwandserklärung vor der Maßnahme an den Veranstalter zu richten. Das Recht auf Widerruf der Aufnahmen besteht im Einzelfall.